

# A m t s b l a t t

1	Ausgegeben zu Olsberg am 03. Januar 2025	Jahrgang 2025
---	--	---------------

Lfd. Nr. Inhaltsverzeichnis

---

1	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Olsberg für das Haushaltsjahr 2025
---	--

**Herausgeber und Verleger:**

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, Telefon: 02962 982-0, Fax: 02962 982-299,  
E-Mail: [post@olsberg.de](mailto:post@olsberg.de)

Das Amtsblatt ist im Internet unter [www.olsberg.de](http://www.olsberg.de) unter Menü / Politik & Verwaltung / Amtsblätter veröffentlicht.

**Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt ist im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern, der Stadtbücherei Olsberg und den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg kostenfrei erhältlich.

## Haushaltssatzung der Stadt Olsberg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Olsberg mit Beschluss vom 12.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	46.040.718 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	53.966.595 €
abzüglich glob. Minderaufwand	1.030.568 €
somit auf	52.936.027 €

#### im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	42.995.019 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	47.990.576 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.200.200 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.564.500 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.160.800 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.450.150 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag für Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	5.260.800 €
---	-------------

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren notwendig ist, wird auf 21.690.000 € festgesetzt.

### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses wird auf 6.895.309 € festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

### § 6

Die **Steuersätze für die Grundsteuer** werden für das Haushaltsjahr 2025 durch separate Hebesatzsatzung festgesetzt und hier rein deklaratorisch aufgeführt:

- |     |   |             |
|-----|---|-------------|
| 1.  | Grundsteuer   |             |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 203 v. H.   |
| 1.2 | für die Nichtwohngrundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                     | 1.130 v. H. |
| 1.3 | für die Wohngrundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                          | 565 v. H.   |

Der **Steuersatz für die Gewerbesteuer** wird für das Haushaltsjahr 2025 mit dieser Haushaltssatzung festgesetzt auf 492 v H.

### § 7

Die Bildung von Budgets erfolgt in einem zweistufigen System. Die erste Ebene bilden die Produktbudgets, welche wiederum zu den Fachbereichsbudgets zusammengefasst werden. Auf beiden Ebenen findet in der genannten Rangfolge die Deckungsfähigkeit gem. § 21 Abs. 1 KomHVO Anwendung. Aufwendungen für Personal, für Abschreibungen und interne Leistungsbeziehungen sind nicht untereinander und auch nicht gegenüber anderen Aufwandspositionen deckungsfähig.

Mehrerträge in den genannten Budgets des zweistufigen Systems berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Budgets. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen zugunsten von Auszahlungsermächtigungen.

## § 8

Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziff. 2 GO NW sind dann erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 2 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen betragen.

## § 9

Als geringfügig i.S.d. § 81 Abs. 3 Ziff. 1 GO NW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, wenn die Gesamtauszahlungen der Einzelmaßnahme voraussichtlich nicht mehr als 100.000 € betragen.

## § 10

Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres, insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen, vorübergehend Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 80 Abs. 5 GO NRW vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung erforderliche Anzeige beim Landrat des Hochsauerlandkreises als Untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede erfolgte mit Schreiben vom 13.12.2024. Die nach § 84 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Vortrags von Fehlbeträgen ist vom Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Verfügung vom 19.12.2024 erteilt worden

Die Haushaltssatzung 2025 mit ihren Anlagen kann

ab dem 03.01.2025

im Rathaus, Zimmer 127, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg,  
während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr


öffentlich eingesehen werden.

Das Haushaltsbuch 2025 der Stadt Olsberg (enthält Haushaltssatzung, Haushaltsplan, Anlagen) kann auch unter der Adresse [www.olsberg.de](http://www.olsberg.de) (Rubrik „Rathaus\Finanzen“) im Internet eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 20.12.2024

  
(Fischer)